

4880/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Mag. Herbert Haupt und Genossen
betreffend Miffinanzierung der Sondernotstandshilfe
durch die Gemeinden
Nr. 5172/J

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Sondernotstandshilfe beruht auf Vereinbarungen des Finanzausgleiches, die gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Strukturanpassungsgesetz im Jahr 1995 erfolgt sind. In diesen Vereinbarungen wurde festgelegt - und dann auch durch entsprechende Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes normiert -, daß die Gemeinden im Zuge ihrer Verantwortung, für ihre BürgerInnen elementare Lebensbedürfnisse abzudecken, einen Kostenbeitrag dann leisten sollen, wenn es Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der leweiligen Gemeinde haben, nicht möglich ist, eine Arbeit anzunehmen, weil für ein Kleinkind keine entsprechende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Diese Regelung wurde im Konsens der Partner des Finanzausgleiches gefunden. Die Alternative dazu wäre eine wesentlich höhere Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des EU - Beitrittes gewesen.

In Kooperation mit dem Gemeinde - und dem Städtebund wurde von meinem Ressort in zahlreichen Gesprächen eine praktikable und für alle Seiten halbwegs zufriedenstellende Regelung für den Vollzug dieser Bestimmungen gefunden. Es wurde in Übereinstimmung mit den oben genannten Organisationen die Sondernotstandshilfeverordnung erlassen, die eine enge Anbindung des Arbeitsmarktservice an die Bestätigung der Gemeinde vorsieht.

Soweit mir bekannt ist, sind die Anfangsschwierigkeiten, die es zweifelsohne gegeben hat, nunmehr weitgehend beseitigt und es konnte in Einzelfällen meist eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Außerdem konnte erreicht werden, daß die Kosten für ein Problem, das nicht im Arbeitsmarkt gelegen ist, nämlich die ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen, nicht mehr ausschließlich vom Arbeitsmarktservice und den Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Antwort zu Frage 1:

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen erwäge ich nicht, diese Lösung, die ich inhaltlich befürworte und die auf einem breiten Konsens der Finanzausgleichspartner beruht, zu ändern.

Antwort zu Frage 2:

Da der Einsatz von Tagesmüttern in die Kompetenz der Landesvollziehung fällt, kann ich zu dieser Frage keine Stellungnahme abgeben.

Antwort zu Frage 3:

Die Anwendung des § 2 Abs. 2 der Notstandshilfeverordnung obliegt nicht den Gemeinden, sondern ausschließlich dem Arbeitsmarktservice, das in der Anwendung der betreffenden Bestimmung, die im übrigen nur eine - in den §§ 4 bis 6 der Notstandshilfeverordnung präzisierende - Rahmenbestimmung darstellt, bislang keine Handhabungsschwierigkeiten hatte. Auch scheint mir die soziale

Treffsicherheit durch die ohnehin ausgewogenen und sozial verträglichen Regelungen über die Berücksichtigung sowohl des eigenen, als auch des Partnereinkommens bei der Beurteilung der Notstandshilfe gewährleistet, so daß ich dazu keinen Handlungsbedarf sehe.

Antwort zu Frage 4:

Die Frage einer Neuregelung des Karenzgeldes ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit den Sozialpartnern. Diese Problematik kann nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes gelöst werden, dessen Details nicht vorweggenommen werden können.